STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG

INHALT

33. Aufruf zur Eintragung in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse der Kammer

34. Kollegwoche „Umsatzsteuer" für Auszubildende 2026

35. Kolleg „Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer" für Auszubildende 2026

36. Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin 2026/2027

37. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2026

38. Kolleg zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2027

39. Zwischenprüfung 2027

40. Ergebnisse der Abschlussprüfung 2026

41. Abschlussprüfung 2027

42. Ende eines Ausbildungsverhältnisses bei nicht bestandener Prüfung

43. Bedeutung und richtige Anwendung des Ausbildungsnachweises

44. Werbung für den Ausbildungsberuf zum/zur Steuerfachangestellten – Verzeichnis ausbildungsbereiter Kanzleien auf der Kammerhomepage

WICHTIGER HINWEIS:

Der Inhalt der „INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG" dient nicht nur der Unterrichtung des ausbildenden Kammermitglieds, sondern gleichermaßen auch der Information der in der Praxis beschäftigten Auszubildenden. Wir bitten daher um Weitergabe an die Auszubildenden in Ihrer Kanzlei.

im Oktober 2026 Folge 4/2026 Ziffer 33-44

33. AUFRUF ZUR EINTRAGUNG IN DER AUSBILDUNGS- UND PRAKTIKUMSPLATZPLATZBÖRSE DER KAMMER

Die Kammer will ihre intensiven Bemühungen zur Gewinnung von Fachkräftenachwuchs insbesondere von Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten noch weiter intensivieren.

Alle Anstrengungen in diesem Bereich sind jedoch nur dann erfolgreich, wenn potenzielle Auszubildende auch nach offenen Stellen suchen können. Da das Angebot für Stellen in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse im Kammerbezirk immer noch sehr überschaubar ist, bitten Präsidium und Vorstand der Kammer Sie ganz herzlich um Ihre Mithilfe. Nur wenn möglichst viele Ausbildungsbetriebe die von Ihnen angebotenen Ausbildungsstellen auch in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse einstellen, kann es gelingen, dass die Werbemaßnahmen der Kammer auch zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Zur Eintragung Ihres Angebots gelangen Sie direkt über folgenden Link:

https://stbk-antragsportal.de/ausbildungsplatzboerse/antrag.

Wir danken bereits jetzt für Ihre Unterstützung!

34. KOLLEGWOCHE „UMSATZSTEUER" FÜR AUSZUBILDENDE 2026 (VORAB PER RUNDMAIL AM 10. SEPTEMBER 2026)

Neben den prüfungsvorbereitenden überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und dem Grundkurs bietet die Kammer die „Kollegwochen" für Auszubildende an.

Diese als Blockunterricht in einer Woche durchgeführte Intensivschulung ermöglicht in Ergänzung zu dem in der Berufsschule vermittelten theoretischen Grundwissen in den berufsspezifischen Fächern die Vertiefung des Stoffes unter Berücksichtigung der Belange der Praxis.

In jedem Jahr wird zu den Stoffgebieten „Einkommensteuer", „Buchführung und Vorbereitung Jahresabschluss", „Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer", „Umsatzsteuer" sowie „Abgabenordnung" jeweils eine Kollegwoche durchgeführt.

Als nächste Veranstaltung in dieser Veranstaltungsreihe bietet die Kammer die

KOLLEGWOCHE „UMSATZSTEUER" 2026

an.

Methode und Dozenten

Der Unterricht umfasst die praxisorientierte Vermittlung der für die Ausbildung relevanten Bereiche der Umsatzsteuer.

Entsprechend der Zielsetzung der Kollegwoche wirken bei der Durchführung erfahrene Lehrkräfte des steuerberatenden Berufs und der Finanzverwaltung mit.

Durchführung

Die Kollegwoche wird von Montag, 26. Oktober 2026 bis Freitag, 30. Oktober 2026 jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Freitag bis voraussichtlich 13.30 Uhr) durchgeführt.

Sie findet zur Erleichterung der Anfahrt getrennt für den nördlichen und südlichen Kammerbereich gleichzeitig in Heidelberg und Karlsruhe in folgenden Unterrichtsräumen statt:

HEIDELBERG	Kammergeschäftsstelle (1. OG)	69123 Heidelberg Kurpfalzring 120
KARLSRUHE	Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Baden – Tagungsraum	76133 Karlsruhe Kaiserallee 12 e

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte", die sich im **zweiten** Ausbildungsjahr befinden.

Um eine intensive Unterrichtsarbeit zu gewährleisten, ist die Zahl der Teilnehmer an der Kollegwoche je Veranstaltungsort auf Klassenstärke begrenzt. Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, wird die Kammer prüfen, ob eine weitere Veranstaltung durchgeführt werden kann. Für die Berücksichtigung der Anmeldungen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

Kosten und Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt € 270,--. Nach Eingang der Anmeldung geht Ihnen eine Rechnung über die Teilnahmegebühren zu, die gleichzeitig als Teilnahmebestätigung für die angemeldeten Auszubildenden gilt.

Bleibt ein Auszubildender, dessen Anmeldung bestätigt wurde, der Kollegwoche ganz oder teilweise fern, so kann eine Rückvergütung nicht erfolgen.

Die Online-Anmeldung bitten wir ausschließlich mittels unseres ONLINE-Anmeldesystems unter dem Link

https://seminare.stbk-nordbaden.de

bis Montag, 19. Oktober 2026 vorzunehmen.

Unterlagen

Der aktuelle Stundenplan wird den Teilnehmern nach Anmeldeschluss des Kollegs per E-Mail zugesandt.

Der Unterricht wird auf der Grundlage des Lehrbuches „Steuerlehre 1“ von Bornhofen, Springer Gabler Verlag (46. Auflage) durchgeführt. Wir empfehlen dringend, dieses Lehrbuch anzuschaffen und gemeinsam mit den Gesetzestexten, Durchführungsverordnungen und Richtlinien zur Kollegwoche mitzubringen, da im Unterricht damit gearbeitet wird. Eine besondere Rücksichtnahme auf Teilnehmer ohne oder mit alten Lehrbüchern durch die Dozenten kann nicht erfolgen.

35. KOLLEG „GEWERBESTEUER UND KÖRPERSCHAFTSTEUER“ FÜR AUSZUBILDENDE 2026 (VORAB PER RUNDMAIL AM 10. SEPTEMBER 2026)

Neben den prüfungsvorbereitenden überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und dem Grundkurs bietet die Kammer die „Kollegwochen“ für Auszubildende an.

Diese als Blockunterricht in einer Woche durchgeführte Intensivschulung ermöglicht in Ergänzung zu dem in der Berufsschule vermittelten theoretischen Grundwissen in den berufsspezifischen Fächern die Vertiefung des Stoffes unter Berücksichtigung der Belange der Praxis.

In jedem Jahr wird zu den Stoffgebieten „Einkommensteuer“, „Buchführung und Vorbereitung Jahresabschluss“, „Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer“, „Umsatzsteuer“ sowie „Abgabenordnung“ jeweils eine Kollegwoche durchgeführt.

Als nächste Veranstaltung in dieser Veranstaltungsreihe bietet die Kammer das

KOLLEG „GEWERBESTEUER UND KÖRPERSCHAFTSTEUER“ 2026

an.

Methode und Dozenten

Der Unterricht umfasst die praxisorientierte Vermittlung der für die Ausbildung relevanten Bereiche der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer.

Entsprechend der Zielsetzung des Kollegs wirken bei der Durchführung erfahrene Lehrkräfte des steuerberatenden Berufs und der Finanzverwaltung mit.

Durchführung

Das Kolleg wird an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unterrichtet.

Freitag, 20. November 2026 (14:30 – 18:15 Uhr)
Samstag, 21. November 2026 (9:00 – 13:00 Uhr)

Es findet zur Erleichterung der Anfahrt getrennt für den nördlichen und südlichen Kammerbereich gleichzeitig in Heidelberg und Karlsruhe in folgenden Unterrichtsräumen statt:

HEIDELBERG	Kammergeschäftsstelle (1. OG)	69123 Heidelberg Kurpfalzring 120
KARLSRUHE	Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Baden – Tagungsraum	76133 Karlsruhe Kaiserallee 12 e

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte", die sich im **dritten** Ausbildungsjahr befinden.

Um eine intensive Unterrichtsarbeit zu gewährleisten, ist die Zahl der Teilnehmer am Kolleg je Veranstaltungsort auf Klassenstärke begrenzt. Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, wird die Kammer prüfen, ob eine weitere Veranstaltung durchgeführt werden kann. Für die Berücksichtigung der Anmeldungen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

Kosten und Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt € 80,--. Nach Eingang der Anmeldung geht Ihnen eine Rechnung über die Teilnahmegebühren zu, die gleichzeitig als Teilnahmebestätigung für die angemeldeten Auszubildenden gilt.

Bleibt ein Auszubildender, dessen Anmeldung bestätigt wurde, des Kollegs ganz oder teilweise fern, so kann eine Rückvergütung nicht erfolgen.

Die Online-Anmeldung bitten wir ausschließlich mittels unseres ONLINE-Anmeldesystems unter dem Link

https://seminare.stbk-nordbaden.de

bis Donnerstag, 12. November 2026 vorzunehmen.

Unterlagen

Der aktuelle Stundenplan wird den Teilnehmern nach Anmeldeschluss des Kollegs per E-Mail zugesandt.

Der Unterricht wird auf der Grundlage des Lehrbuches „Steuerlehre 2" von Bornhofen, Springer Gabler Verlag (46. Auflage) durchgeführt. Wir empfehlen dringend, dieses Lehrbuch anzuschaffen und gemeinsam mit den Gesetzestexten, Durchführungsverordnungen und Richtlinien zur Kollegwoche mitzubringen, da im Unterricht damit gearbeitet wird. Eine besondere Rücksichtnahme auf Teilnehmer ohne oder mit alten Lehrbüchern durch die Dozenten kann nicht erfolgen.

36. FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM/ZUR STEUERFACHWIRT/-IN 2026/2027 - REMINDER (AUSSCHREIBUNG KAMMERMITTEILUNG 1/2026)

Die Kammer führt die bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53ff. BBiG im Jahr 2026 in den Monaten Dezember (schriftlicher Teil) und voraussichtlich Februar/März 2027 (mündlicher Teil) durch.

Die Fortbildungsprüfung eröffnet in erster Linie Steuerfachangestellten die Möglichkeit eines weiteren Qualifikationsnachweises. Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens drei Jahre umfassende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden bei einem Berufsangehörigen nach Ablegung der Berufsprüfung. Diese Zeitdauer muss bis zum Ende des Monats erfüllt sein, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorangeht. Bewerber mit einer anderen Berufsausbildung können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine entsprechend längere praktische hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens nachweisen. Hierzu und bezüglich der Prüfungsgebiete verweisen wir auf unsere Homepage www.stbk-nordbaden.de.

Nach erfolgreicher Ablegung der Fortbildungsprüfung wird den Absolventen die Bezeichnung „Steuerfachwirt" beziehungsweise „Steuerfachwirtin" verliehen.

Gemäß § 1 Absatz 1 der in Baden-Württemberg am 1. April 2006 in Kraft getretenen Berufstätigenhochschulzugangsverordnung berechtigt dieser Abschluss nach insgesamt vierjähriger praktischer Tätigkeit nunmehr auch zur Aufnahme eines betriebswirtschaftlichen Hochschulstudiums.

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet vom

9. Dezember bis 11. Dezember 2026

in der Kammergeschäftsstelle der Steuerberaterkammer Nordbaden (1. OG), Kurpfalzring 120, 69123 Heidelberg statt. Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich im Februar/März 2026 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

Antragsformulare für die Zulassung zur Prüfung können im über die Kammer-Homepage https://www.stbk-nordbaden.de/beruf-ausbildung/steuerfachwirtin.html unter der Rubrik „Prüfungsanmeldung" heruntergeladen werden. Die ausgefertigten Anträge sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen der Kammer bis spätestens

12. Oktober 2026

zuzuleiten.

Wir bitten unsere Mitglieder, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

37. ERGEBNISSE DER ZWISCHENPRÜFUNG 2026

Die am 26. Februar 2026 durchgeführte Zwischenprüfung wurde von insgesamt 209 Auszubildenden abgelegt. Entsprechend der Feststellung durch den Prüfungsausschuss Nordbaden I am 30. März 2026 ergab sich bei den Teilnehmern folgender „Ausbildungsstand" für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte":

Ergebnisse nach neuer Prüfungsordnung:

Sehr gut	0	Auszubildende
Gut	71	Auszubildende
Befriedigend	131	Auszubildende
Ausreichend	7	Auszubildende
Mangelhaft	0	Auszubildende
Ungenügend	0	Auszubildende
	209	Auszubildende

Der Punktedurchschnitt aller Prüfungsteilnehmer stellt sich für die einzelnen Stoffgebiete wie folgt dar:

Prüfungsbereich 1:		
Arbeitsabläufe organisieren	von 30 Punkten	23 Punkte
Prüfungsbereich 2:		
I. Steuererklärungen vorbereiten	von 30 Punkten	21 Punkte
Prüfungsbereich 3:		
II. Buchhaltungen bearbeiten		
III. Betriebliche Kennzahlen	von 40 Punkten	23 Punkte

Als Durchschnitt aller Endnoten (Beurteilungen des Ausbildungsstandes) ergab sich ein Wert von 2,64 (Vorjahr: 2,49).

38. KOLLEG ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ZWISCHENPRÜFUNG 2027 FÜR AUSZUBILDENDE

Zur Vorbereitung der Auszubildenden, deren Ausbildung bis zum 30. September 2028 endet, auf die am 17. Februar 2027 stattfindende Zwischenprüfung führt die Kammer, beginnend am 5. Dezember 2026 ein Kolleg in Form einer Wochenendschulung durch.

Das Kolleg bietet den Auszubildenden die Möglichkeit einer abschließenden zusammengefassten Wiederholung der aus der Praxis gewonnenen steuer- und allgemeinrechtlichen Kenntnisse.

Um ein intensives Arbeiten zu gewährleisten, ist die Zahl der Teilnehmer an dieser Veranstaltung auf maximal 40 begrenzt.

Methode und Referenten

Der Unterricht umfasst die Darstellung des Ausbildungsstoffes sowie dessen Vertiefung in der Behandlung praktischer Fälle. Ausgewählte Aufgaben unterstützen eine gezielte Vorbereitung auf die Stoffdarstellung. Ein Test in programmierter Form (Multiple-Choice-Verfahren) dient einer umfassenden Kontrolle der Beherrschung des notwendigen Wissensstoffes. Er gibt zugleich die Möglichkeit, mit der in der Zwischenprüfung zur Anwendung gelangenden Prüfungsmethode vertraut zu werden. Die Besprechung der Testfragen erfolgt direkt im Anschluss an den Test im Unterricht.

Entsprechend der Zielsetzung des Kollegs wirken bei der Durchführung erfahrene Lehrkräfte des steuerberatenden Berufs, der Finanzverwaltung und der Berufsschulen mit. Diese Zusammensetzung der Dozenten bietet die Gewähr für eine enge Verbindung von theoretischem Wissen, schulischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen.

Ausbildungsplan

Das Kolleg umfasst insgesamt 32 Unterrichtsstunden plus Test am letzten Seminartag.

Themenübersicht:

- Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren
- Rechtliche Regelungen, Verschwiegenheit / Datenschutz / Datensicherheit
- Informationsbeschaffung und Umgang mit Informationen
- Vorgänge unter Berücksichtigung Zeichnungs- und Weisungsbefugnis bearbeiten
- Fristen überwachen
- Arbeitsprozesse reflektieren, Maßnahmen zur Verbesserung unter Berücksichtigung digitaler Möglichkeiten vorschlagen
- Steuererklärungen vorbereiten
- Buchhaltungen bearbeiten
- Betriebliche Kennzahlen

Durchführung

Das Kolleg wird an voraussichtlich folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.40 Uhr durchgeführt. Am letzten Seminartag (Test) endet der Unterricht voraussichtlich um 10.35 Uhr:

- Samstag, 5. Dezember 2026
- Samstag, 19. Dezember 2026
- Samstag, 16. Januar 2027
- Samstag, 23. Januar 2027
- Samstag, 30. Januar 2027
- Samstag, 13. Februar 2027

Die Veranstaltung findet in Heidelberg und in Karlsruhe in folgenden Unterrichtsräumen statt:

HEIDELBERG	Kammergeschäftsstelle - 1. OG (Eingang: Eppelheimer Str. 84)	69123 Heidelberg Kurpfalzring 120
KARLSRUHE	Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Baden – Tagungsraum	76133 Karlsruhe Kaiserallee 12 e

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte". Die Zahl der Teilnehmer ist je Unterrichtsort auf 40 begrenzt. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, so ist für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen maßgebend.

Kosten und Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt € 260,--. Nach Anmeldeschluss geht Ihnen eine Rechnung über die Teilnahmegebühren zu, die gleichzeitig als Teilnahmebestätigung für die angemeldeten Auszubildenden gilt.

Bleibt ein Auszubildender, dessen Anmeldung bestätigt wurde, dem Kolleg ganz oder teilweise fern, so kann eine Rückvergütung nicht erfolgen.

Die Online-Anmeldung bitten wir ausschließlich mittels unseres ONLINE-Anmeldesystems unter dem Link

https://seminare.stbk-nordbaden.de

bis Freitag, 27. November 2026 vorzunehmen.

Unterlagen

Der aktuelle Stundenplan wird den Teilnehmern nach Anmeldeschluss des Kollegs per E-Mail zugesandt.

Von den Teilnehmern sind insbesondere mitzubringen: die Texte der Gesetze, der Durchführungsverordnungen und der Richtlinien für die aus dem Ausbildungsplan ersichtlichen Steuerarten, ferner die Texte des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und des Steuerberatungsgesetzes.

Um ein Mitschreiben im Unterricht weitgehend entbehrlich zu machen, wird den Teilnehmern ein Abriss des Lehrstoffes ausgehändigt.

39. ZWISCHENPRÜFUNG 2027

I.

Gemäß § 6 der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten" soll die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.

Die gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene Zwischenprüfung für Auszubildende im Jahr 2027 wird landeseinheitlich am

Mittwoch, 17. Februar 2027
9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

durchgeführt.

Sie findet für die Auszubildenden im nördlichen Teil des Kammerbezirks in

MANNHEIM
Rheingoldstraße 215 – 217
Großer Saal der Rheingoldhalle in 68199 Mannheim–Neckarau

und für die Auszubildenden im südlichen Teil in

KARLSRUHE
Rubensstraße 21
Großer Saal der Badnerlandhalle in 76149 Karlsruhe

statt.

Die Anmeldung zur Prüfung unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks erbitten wir bis spätestens

Freitag, 8. Januar 2027

durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden.

II.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist für alle Auszubildenden Pflicht, die sich zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung in einem Ausbildungsverhältnis befinden und deren Ausbildungszeit planmäßig bis zum 30. September 2028 beendet sein wird.

III.

Zur Zwischenprüfung werden auf **Antrag** ferner Auszubildende zugelassen, deren Ausbildungszeit **nach dem 30. September 2028** endet, sofern ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung 2027 vorgesehen ist.

IV.

Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 Berufsbildungsgesetz ist die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Absatz 1 JArbSchG **gemeinsam mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung** von denjenigen Auszubildenden vorzulegen, die bis zum 17. Februar 2027 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V.

Die Zwischenprüfung ist gebührenfrei.

VI.

Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplanes der ersten 15 Monate in der Ausbildung.

Die Prüfung erfolgt in Form von Testaufgaben, die einheitlich für das Land Baden-Württemberg erstellt werden.

40. ERGEBNISSE DER ABSCHLUSSPRÜFUNG 2026

Ergebnis der Abschlussprüfung 2026 im Ausbildungsberuf
„Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte"
NEUE Prüfungsordnung (2025: Ergebnisse nach der bisherigen/alten Prüfungsordnung)

Teilnehmerzahl

	2026	(2025)
Zur Abschlussprüfung vorgemerkt/zugelassen/geladen	161	(201)
An der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen	2	(4)
Schriftliche Prüfung nicht bestanden	1	(6)
An einem Prüfungsteil der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen	0	(2)
An der mündlichen Ergänzungsprüfung zur schriftlichen Prüfung nicht erschienen	0	(1)
Schriftliche Prüfung nach Ablegung der mündlichen Ergänzungsprüfung nicht bestanden	1	(2)
Zur mündlichen Prüfung geladen	157	(186)
An der mündlichen Prüfung nicht teilgenommen	0	(0)
Prüfung nach Ablegung der mündlichen Prüfung nicht bestanden	3	(1)
Ergänzungsprüfung nach der mündlichen Prüfung nicht bestanden	0	(1)
Die Abschlussprüfung haben insgesamt bestanden	154	(184)
	====	====

Notenübersicht

Sehr gut	8 Teilnehmer	5,2 %	(4,4 %)	(8 TN)
Gut	64 Teilnehmer	41,5 %	(42,4 %)	(78 TN)
Befriedigend	58 Teilnehmer	37,7 %	(31,5 %)	(58 TN)
Ausreichend	24 Teilnehmer	15,6 %	(21,7 %)	(40 TN)
	154 Teilnehmer	100,0 %	(100,0 %)	(184 TN)
		2026	(2025)	

Gesamtdurchschnitt der Prädikate:	2,64	(2,71)

Ergebnis der Abschlussprüfung 2026 im Ausbildungsberuf
„Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte“
BISHERIGE/ALTE Prüfungsordnung

25 Prüflinge waren zur Prüfung vorgemerkt/zugelassen/geladen.

20 Prüflinge haben den schriftlichen Teil der Prüfung abgelegt.

Schriftliche Prüfung nicht bestanden:	2 Prüflinge
Schriftliche Prüfung nach Ablegung der mündlichen Ergänzungsprüfung (Steuerwesen) nicht bestanden:	1 Prüfling

Die Abschlussprüfung haben insgesamt bestanden: 17 Prüflinge

Notenübersicht

Sehr gut	1 Teilnehmer	5,9 %
Gut	7 Teilnehmer	41,2 %
Befriedigend	3 Teilnehmer	17,6 %
Ausreichend	6 Teilnehmer	35,3 %
	17 Teilnehmer	100,0 %

Gesamtdurchschnitt der Prädikate: 2,82

41. TERMIN ABSCHLUSSPRÜFUNG 2027

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf gelangt voraussichtlich an folgenden Tagen zur Durchführung (Änderungen vorbehalten):

Montag, 3. Mai 2027 bis Mittwoch, 5. Mai 2027

An den genannten Terminen werden die Prüfungen in den verschiedenen Fächern der Kammer- sowie der Schulabschlussprüfung durchgeführt, wobei jedoch nicht an jedem Tag ein Prüfungsfach der Kammerprüfung stattfinden muss. Über die genaue Festlegung und die Uhrzeiten wird die Kammer nach Vorliegen der entsprechenden Informationen durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Rahmen der Prüfungsausschreibung informieren. Die Unterlagen zur Anmeldung für die Abschlussprüfung werden den Ausbildungsbetrieben voraussichtlich im Dezember 2026 zugeleitet werden.

42. ENDE EINES AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES BEI NICHT BESTANDENER PRÜFUNG

Bei Abschluss eines Berufsausbildungsverhältnisses gehen beide Parteien vom Bestehen der Abschlussprüfung aus, wobei das Vertragsverhältnis dann mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss endet (§ 21 Absatz 2 BBiG).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist: Wird ein Auszubildender im Anschluss an dieses Ausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt nach § 24 BBiG ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. Erfährt der Arbeitgeber von einer nicht gewollten Weiterarbeit muss er unverzüglich widersprechen, da er sonst die Fiktion eines gewollten Arbeitsverhältnisses gegen sich gelten lassen muss.

Besteht der Auszubildende die Prüfung jedoch nicht, so sind oft Unsicherheiten über den Zeitpunkt der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Folge.

Grundsätzlich gilt in solchen Fällen das in § 2 Absatz 1 des Berufsausbildungsvertrages festgesetzte Enddatum als reguläres Ende des Ausbildungsverhältnisses. Gemäß § 21 Absatz 3 BBiG kann der Auszubildende auf sein Verlangen hin das Ausbildungsverhältnis verlängern

- bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung
- um höchstens ein Jahr.

Wird diese nächstmögliche Wiederholungsprüfung durch den Auszubildenden bestanden, so endet damit das Ausbildungsverhältnis.

Besteht der Auszubildende diese Wiederholungsprüfung jedoch erneut nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis erneut auf Verlangen des Auszubildenden

- bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, sofern diese noch innerhalb der Jahresfrist liegt.

Mit Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung endet dann das Ausbildungsverhältnis unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (vgl. BAG Urteil vom 15. März 2000, Az. 5 AZR 622/98, BAGE 94,66).

43. BEDEUTUNG UND RICHTIGE ANWENDUNG DES AUSBILDUNGSNACHWEISES

Nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat der Auszubildende einen Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form zu führen. Die Führung des Ausbildungsnachweises ist deshalb wichtig, weil zur Abschlussprüfung nur derjenige Auszubildende zugelassen werden kann, der einen ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweis mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorlegt. Weiterhin soll mit der Führung des Ausbildungsnachweises dem Auszubildenden sowie dem Ausbildenden die Möglichkeit gegeben werden, zu überprüfen, ob auch sämtliche im individuellen Ausbildungsplan vorgesehenen Ausbildungsinhalte während der Ausbildungszeit tatsächlich vermittelt worden sind. Der Ausbildungsnachweis stellt somit eine Checkliste der Ausbildungsinhalte dar, die in den einzelnen Ausbildungsabschnitten vermittelt werden sollen.

Bei Beginn der Ausbildung sind in dem von der Kammer zur Verfügung gestellten Heft Beginn und Ende der jeweiligen Ausbildungsjahre einzutragen. Damit steht dann auch fest, welche Ausbildungsinhalte in den so festgelegten Zeiträumen zu vermitteln sind.

Weitere Angaben (zum Beispiel über den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen) können in der hierfür vorgesehenen Rubrik unter Angabe der Daten und Ausbildungsinhalte aufgeführt werden.

Durch Unterschrift bestätigen sowohl der Ausbildende beziehungsweise Ausbilder als auch der Auszubildende - zweckmäßigerweise jeweils am Ende des Ausbildungsjahres - die Richtigkeit der Eintragungen. Bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes sollten Sie dafür Sorge tragen, dass alle bisher absolvierten Ausbildungsinhalte im Ausbildungsnachweisheft (Berichtsheft) vom alten Ausbilder kontrolliert und unterschrieben wurden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Kammer vorgelegte Ausbildungsnachweishefte, in denen Streichungen im Ausbildungsinhalt vorgenommen worden sind, als nicht ordnungsgemäß geführt anzusehen sind, da der aufgeführte Ausbildungsstoff in jedem Fall zu vermitteln ist.

Sollten sich von Seiten eines Ausbildenden oder auch eines Auszubildenden bei der Leistung der Unterschrift zur Bestätigung, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Ausbildungshalbjahres vermittelt wurden, Zweifel ergeben, sollte dies umgehend zwischen den Vertragspartnern des Berufsausbildungsvertrages abgeklärt werden und bestehende Mängel behoben werden. Sollte sich einer der Vertragspartner nicht in der Lage sehen, die genannte Unterschrift zu leisten, wird empfohlen, sich zur Klärung dieser Angelegenheit mit der Kammergeschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

WICHTIGER HINWEIS:

Bereits seit Mitte 2020 bietet Ihnen die Steuerberaterkammer Nordbaden die Nutzung des Portals „Ausbildungsvertrag Online" an. Hiermit können Sie bequem und kostenlos den Ausbildungsvertrag sowie den Antrag auf Eintragung am PC ausfüllen und ausdrucken. Die Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Sie können die bisher eingegebenen Daten zwischenspeichern und den Ausbildungsvertrag inklusive des Antrags auf Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt weiter vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie den Ausbildungsvertrag und den Antrag auf Eintragung als PDF ausdrucken. Unterschrieben und um Anlagen ergänzt, reichen Sie die Verträge bei der Steuerberaterkammer Nordbaden per Post ein. Die von Ihnen erfassten Daten werden verschlüsselt und anschließend elektronisch an die Kammer übermittelt, so dass die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen kann.

Den Zugang zum Portal „Ausbildungsvertrag Online" erhalten Sie über den Mitgliederbereich der Kammer-Homepage unter https://www.stbk-nordbaden.de/login/ausbildung.html.

Wir bitten um Verständnis, dass wir ab 1. Oktober 2026 nur noch Ausbildungsverträge akzeptieren, die mit Hilfe dieses Online-Tools erstellt wurden.

44. WERBUNG FÜR DEN AUSBILDUNGSBERUF ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN – VERZEICHNIS AUSBILDUNGSBEREITER KANZLEIEN AUF DER KAMMERHOMEPAGE

Vorstand und Präsidium der Steuerberaterkammer Nordbaden haben sich zum Ziel gesetzt, den Ausbildungsberuf zum/zur Steuerfachangestellten noch bekannter und attraktiver zu machen.

Als eine weitere Werbemaßnahme wurde hierzu im öffentlichen Bereich der Kammerhomepage unter https://www.stbk-nordbaden.de/beruf-ausbildung/steuerfachangestellter.html ein Verzeichnis ausbildungsbereiter Kanzleien veröffentlicht.

Falls Sie mit Ihrer Kanzlei hier noch nicht aufgeführt und bereit sind, Steuerfachangestellte auszubilden, bitten wir um eine kurze Benachrichtigung der Kammergeschäftsstelle, gerne per E-Mail an post@stbk-nordbaden.de. Je umfangreicher dieses Verzeichnis ist, desto attraktiver stellt sich der Ausbildungsberuf für Interessenten dar.

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Christopher Gehrig
3. Vizepräsident
Zuständig für den Fachbereich Aus- und Weiterbildung

Anlage: Anmeldevordruck

Kammergeschäftsstelle: 69123 Heidelberg • Kurpfalzring 120
Telefon: 06221-183077 • Telefax: 06221-165105 • E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
Sparkasse Heidelberg • IBAN DE91 6725 0020 0000 0281 50 • BIC: SOLADES1HDB